

Gericht: VG München
Aktenzeichen: M 23 K 05.1637
Sachgebiets-Nr. 445

Rechtsquellen:

§ 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG;
Richtlinie 2003/109/EG

Hauptpunkte:

Sperrwirkung einer Ausweisung;
Befristungsdauer

Leitsätze:

Urteil der 23. Kammer vom 11. Oktober 2006

M 23 K 05.1637

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** **

*** ***** ** * ***** *****

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwältin Maria Tiszauer,
Beim Herbstenhof 25, 72076 Tübingen,

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Landratsamt München
Ausländeramt,
Mariahilfplatz 17, 81541 München,

- Beklagter -

wegen

Befristung der Wirkung der Ausweisung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 23. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Blencke,
den Richter am Verwaltungsgericht Braun,
die Richterin am Verwaltungsgericht Winkler,
die ehrenamtliche Richterin ****,
die ehrenamtliche Richterin *****

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.10.2006

am 11. Oktober 2006

folgendes

Urteil:

- I. Der Beklagte wird verpflichtet, unter Aufhebung des Bescheides vom 31. März 2005 die Wirkungen der mit Bescheid vom 26. Januar 2004 verfügten Ausweisung nachträglich auf den 24. Januar 2006 zu beschränken. Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.
- II. Von den Kosten des Verfahrens trägt der Kläger 1/5, der Beklagte 4/5.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die nachträgliche Befristung des ihm gegenüber verfügten Einreiseverbots.

Der Kläger ist Staatsangehöriger der Volksrepublik China. Er ist am 1. September 1994 nach Italien über den Flughafen Fiumicino bei Rom eingereist, um eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Der Kläger erhielt vom italienischen Staat am 27. Mai 1996 eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis, die in der Folgezeit regelmäßig verlängert wurde. Seit dem 17. Juni 2005 besitzt der Kläger eine unbegrenzte Aufenthaltserlaubnis (Carta di Soggiorno per Stranieri, a tempo indeterminato, Blatt 275 des Behördenakts).

Am 21. Januar 2003 wurde durch die Polizei festgestellt, dass der Kläger im Stadtgebiet München einen Kleinbus lenkte. Der Kläger wies sich mit einem chinesischen Reisepass und einer carta d' identita aus. Darüber hinaus legte der Kläger eine Aufenthaltserlaubnis vor („Permesso Soggiorno“), die am 9. Januar 2003 abgelaufen und mit der Bescheinigung versehen war, dass eine Verlängerung beantragt worden ist.

Am 25. März 2003 wurde der Kläger erneut als Fahrer eines italienischen Kleinbusses auf der BAB A8 festgestellt. Bei seiner polizeilichen Vernehmung gab der Kläger an, dass er seit elf Jahren in Italien lebe und mit seiner Ehefrau und Kind ständig in Rom wohnhaft wäre. Die italienische Aufenthaltserlaubnis sei bereits verlängert worden. Der Kläger gab an, angenommen zu haben, wegen des italienischen Aufenthaltstitels im gesamten Gebiet der Europäischen Union reisen zu können.

Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen unerlaubter Einreise und illegalen Aufenthalts wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München vom 5. Juni 2003 gemäß § 153 a Abs. 1 StPO gegen eine Geldauflage von 70,00 Euro eingestellt. Ebenso das strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen unerlaubter Einreise und Aufenthalts vom 25. März 2003.

Mit Bescheid des Beklagten vom 26. Januar 2004 wurde der Kläger mit unbefristeter Wirkung aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen. Der Kläger habe im Falle der Einreise vom 25. März 2003 den Tatbestand des § 92 Abs. 1 Nr. 1 und 6 AuslG vorsätzlich begangen.

Laut Zustellungszeugnis der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Rom wurde die Ausweisungsverfügung am 28. Februar 2004 zugestellt (Blatt 55 des Behördenakts).

Am 17. Juli 2004 wurde der Kläger durch Beamte der Autobahnpolizeidirektion Stuttgart auf der Rastanlage Sindelfingerwald festgenommen. Mit Beschluss des Amtsgerichts Böblingen vom 18. Juli 2004 wurde Abschiebehaft angeordnet.

Am 30. Juli 2004 wurde der Kläger aus der Justizvollzugsanstalt Rottenburg entlassen und verließ das Bundesgebiet. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen des Vergehens der unerlaubten Einreise sowie des illegalen Aufenthalts wurde durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart mit Verfügung vom 5. August 2004 gegen Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 300,00 Euro gemäß § 153 a Abs. 1 StPO eingestellt.

Mit Schreiben vom 25. November 2004 beantragte die Bevollmächtigte des Klägers, das Einreiseverbot "auf den Jetztzeitpunkt" zu befristen.

Mit Bescheid des Landratsamts München vom 31. März 2005 wurde das „Befristungsdatum“ auf den 10. Januar 2010 festgesetzt. Laut Empfangsbestätigung wurde der Bescheid der Bevollmächtigten des Klägers am 5. April 2005 zugestellt.

Hiergegen ließ der Kläger mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 2. Mai 2005 Klage erheben und ausführen, dass sich wegen der Richtlinie 2003/109/EG bereits die Ausweisung des Klägers und erst Recht die Befristungsentscheidung als unhaltbar darstelle. Seit dem Erlass der noch umzusetzenden EG - Richtlinie sei klar, dass Drittstaatsangehörige, die seit fünf Jahren einen rechtmäßigen Aufenthalt innerhalb der Europäischen Union besitzen, rechtlich Unionsbürgern gleichgestellt werden sollten. General - wie spezialpräventive Ausweisungsgründe könnten nicht länger aufrecht erhalten werden. Der Kläger sei der Ansicht gewesen, dass er als in Italien aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger aufgrund der Schengen-Abkommen ohne Visum in die EU-Staaten reisen könne.

Der Kläger beantragte zuletzt,

unter Aufhebung des Bescheides vom 31. März 2005 den Beklagten zu verpflichten, die Wirkungen der mit Bescheid vom 26. Januar 2004 verfügten Ausweisung nachträglich auf den 24. Januar 2006 zeitlich zu befristen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird ausgeführt: Die Richtlinie 2003/109/EG habe zum Zeitpunkt des Bescheidserlasses am 31. März 2005 noch keine Umsetzung in nationales Recht erfahren. Deshalb sei sie nicht zu berücksichtigen gewesen. Nach Umsetzung der Richtlinie bestehe für den Kläger die Möglichkeit, die Abänderung des Befristungsbescheides zu beantragen.

Auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 11. Oktober 2006 wird Bezug genommen.

Ergänzend wird auf die Gerichts- und beigezogenen Behördenakten verwiesen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO –).

Entscheidungsgründe:

Die mit Bescheid des Beklagten vom 31. März 2005 festgesetzte Befristung bis 10. Januar 2010 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten; die Klage hat hinsichtlich der beantragten Verpflichtung des Beklagten, unter Aufhebung des Bescheides vom 31. März 2005 die Wirkungen der Ausweisungsverfügung nachträglich auf den 24. Januar 2006 zu beschränken, Erfolg (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Im Übrigen war das Verfahren einzustellen. Die Beschränkung des Klageantrags in der mündlichen Verhandlung vom 11. Oktober 2006 beinhaltet eine Klagerücknahme. Das Verfahren war daher gemäß § 92 Abs. 3 VwGO insoweit einzustellen.

Soweit die zulässige Klage aufrechterhalten wurde, ist sie begründet (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO) .

Maßgeblich ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinen Entscheidungen zu der Frage, wie weit der Ausweisungsschutz von Freizügigkeitsberechtigten reicht, die Auffassung vertreten, dass auch Entwicklungen nach dem Erlass der letzten Behördenentscheidung berücksichtigt werden müssen (vgl. EuGH, Urt. v. 29.4.2004, EuGRZ 2004 S. 422, 427, RdNr. 82 - Orfanopoulos und Oliveri). Zwar ist der dortige Sachverhalt insofern von dem hier vorliegenden zu unterscheiden, als es sich bei den damaligen Klägern um Unionsbürger und nicht - wie hier - um einen Drittstaatsangehörigen handelte. Diese Rechtsprechung ist jedoch verallgemeinernd dahin zu verstehen, dass in Fällen, in denen sich zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung die Frage stellt, ob einer Ausweisung (oder auch der Aufrechterhaltung ihrer Sperrwirkung) die Freizügigkeitsregelungen des Gemeinschaftsrechts entgegen stehen, grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung selbst und nicht auf den Zeitpunkt der

letzten Behördenentscheidung abzustellen ist (vgl. dazu auch BVerwG, Urt. v. 3.8.2004, 1 C 30.02, NVwZ 2005, 220 ff.). Zum andern kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Kläger unter Berufung auf die Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen das ausgeübte Befristungsermessen des Beklagten sowohl im Sinne eines Voluntativ- wie Kognitivermessens verneint. Da der Kläger demzufolge mit dem Abstellen auf die gemeinschaftsrechtliche Freizügigkeit gerade begründen will, dass sich das Befristungsermessen des Beklagten entsprechend reduziert hat, ist auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts maßgeblich, ob der Kläger zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung gemeinschaftsrechtliche Freizügigkeit genießt oder nicht (vgl. dazu BVerwG NVwZ 2005, 220ff.).

Anspruchsgrundlage für das Begehren des Klägers ist § 11 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Satz 1 und 2 AufenthG. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten; ihm wird nach § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs nach dem AufenthG kein Aufenthaltstitel erteilt. Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG werden diese Wirkungen auf Antrag in der Regel befristet; die Frist beginnt mit der Ausreise (§ 11 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG sind erfüllt. Der Kläger wurde mit unbefristeter Wirkung ausgewiesen. Auch hat er die Befristung der Sperrwirkungen beantragt.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG steht der Zeitpunkt der im Regelfall gebotenen Befristung der Sperrwirkungen zwar grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Beklagten. Dabei trifft das Gesetz keine Aussage zum zeitlichen Umfang der Sperrwirkung und zu den Gesichtspunkten, die bei der Bemessung der Frist zu

berücksichtigen sind. Bei der Ausübung des insoweit nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG eröffneten Ermessens haben sich jedoch die Ausländerbehörden - soweit nicht das Gemeinschaftsrecht andere Maßstäbe vorgibt - von den folgenden rechtlichen Grundsätzen leiten zu lassen:

Die Ausweisung verfolgt den Zweck, die Allgemeinheit vor dem Ausländer wegen der Gefahr einer Wiederholung bzw. Fortdauer der Ausweisungsgründe zu schützen (Spezialprävention) und - soweit rechtlich zulässig - andere Ausländer von der Verwirklichung der Ausweisungsgründe abzuschrecken (Generalprävention). Die Dauer der Sperrwirkung ist danach zu bestimmen, wann der Ausweisungszweck bzw. die Ausweisungszwecke voraussichtlich erreicht sein wird bzw. sein werden. Die Sperrwirkung darf nur so lange bestehen, wie es diese ordnungsrechtlichen Zwecke im Einzelfall erfordern. Sind diese Zwecke bereits sämtlich erreicht, so ist es nicht länger gerechtfertigt, die Sperrwirkungen aufrecht zu erhalten (BVerwG, Urt. v. 11.8.2000, BVerwGE 111, 369 = InfAusIR 2000, 483; VGH Mannheim, Urt. v. 26.3.2003, InfAusIR 2003, 333, 336).

Vorliegend ist das nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG auszuübende Ermessen schon wegen der zu beachtenden Vorgaben des Gemeinschaftsrechts dahin reduziert, dass der Beklagte zu verpflichten ist, die Sperrwirkungen auf den 24. Januar 2006 zu befristen.

Mit der Richtlinie 2003/109/EG des Rates der Europäischen Union vom 25. November 2003 (ABl. EG 2004 L 16, S. 44) wird das Ziel verfolgt, die Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen an diejenige der Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten anzunähern und einer Person, die einen langfristigen Aufenthaltstitel besitzt, im jeweiligen Mitgliedsstaat eine Reihe einheitlicher Rechte zu gewähren (Art. 1, 4 Abs. 1 der Richtlinie). Die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten knüpft grundsätzlich an einen fünfjährigen ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt an (Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie). Diese Voraussetzungen liegen beim Kläger vor. Er hält

sich seit nunmehr über zehn Jahren rechtmäßig im Gebiet der Republik Italien auf und erhielt erstmals am 27. Mai 1996 eine Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, die in Rom ausgestellt und in der Folgezeit regelmäßig verlängert wurde. Seit dem 17. Juni 2005 verfügt der Kläger über eine unbegrenzte Aufenthaltserlaubnis (Carta di Soggiorno per Stranieri, a tempo indeterminato, Blatt 275 des Behördenakts). Als Drittstaatsangehörigen mit unbefristetem Aufenthaltstitel könnte dem Kläger die mit einer Ausweisung verbundene Sperrwirkung nur entgegengehalten werden, wenn er eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellen würde (Art. 12 der Richtlinie 2003/109/EG). Es liegt jedoch auf der Hand, dass mit Blick auf das in Art. 14 der Richtlinie 2003/109/EG normierte Recht, sich (sogar) länger als drei Monate im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedsstaaten aufzuhalten, eine Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne der Richtlinie wegen des Verstoßes gegen aufenthaltsrechtlich relevante Bestimmungen des nationalen Rechts durch Einreise des nicht vorbestraften und seinen Lebensunterhalt verdienenden Klägers in das Bundesgebiet nicht gegeben sein kann.

Unerheblich ist, dass die Richtlinie 2003/110/EG noch nicht in nationales Recht umgesetzt wurde. Die Frist zu ihrer Umsetzung lief gemäß Art. 26 Satz 1 der Richtlinie bereits am 23. Januar 2006 ab. Damit entfaltet die Richtlinie 2003/109/EG unmittelbare Wirkung mit der Folge, dass sich der Kläger auf Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie berufen kann (vgl. EuGH, Urt. v. 5.4.1979/Rs. 148/78 - (Ratti), Slg. 1979, 1629 (1645), v. 10.11.1992 - Rs. C - 156/91 - (Hansafleisch), Slg. I 1992, 5567 (5595) und v. 3.3.1994 - Rs. C - 316/93 - (Vaneetfeld), Slg. I 1994, 763 (784)).

Es ist demzufolge gemeinschaftsrechtlich nicht gerechtfertigt, dem durch die Richtlinie 2003/109/EG privilegierten Kläger vom Bundesgebiet fernzuhalten, wenn er seinerzeit wegen vergleichsweise geringfügiger Rechtsverstöße ausgewiesen wurde, von ihm aber nach den materiellen Kriterien der Richtlinie 2003/109/EG keine Gefahr ausgehen kann, welche die von dem Beklagten festgelegte Befristungsdauer der

Sperrwirkung unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung rechtfertigen könnte.

Daher waren unter entsprechender Aufhebung des Bescheids vom 31. März 2005 die Wirkungen der dem Kläger gegenüber erfolgten Ausweisung auf den 24. Januar 2006 zu befristen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 Satz 1, § 155 Abs. 2 VwGO. Die Kostenverteilung beruht darauf, dass zum einen die Klage teilweise zurückgenommen wurde und dass zum anderen die Klage hinsichtlich des in der mündlichen Verhandlung vom 11. Oktober 2006 aufrecht erhaltenen Klageantrags Erfolg hatte.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Soweit das Verfahren eingestellt wurde, ist die Entscheidung unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO); dass die Einstellung im Urteil erfolgt, ändert an der Unanfechtbarkeit nichts (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21.4.1977 - 3 C 32/76 -, Buchholz 310, § 92 VwGO Nr. 4). Im Übrigen gilt umseitige Rechtsmittelbelehrung.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 5.000,00 festgesetzt
(§ 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Blencke

Braun

Winkler